

PROZESSFINANZIERUNGSVERTRAG

zwischen

der

LEGIAL AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

– nachfolgend "LEGIAL" genannt –

und

[Name Anspruchsberechtigter]
[Straße Anspruchsberechtigter]
[PLZ, Ort Anspruchsberechtigter]

- nachfolgend auch bei mehreren Personen "ANSPRUCHSINHABER" genannt -

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Präambel	2
§ 1 Erklärungen des ANSPRUCHSINHABERS	3
§ 2 Finanzierungsprüfung	4
§ 3 Finanzierungsleistungen der LEGIAL	4
§ 4 Zwangsvollstreckung	6
§ 5 Erlösbeteiligung/Abrechnung	6
§ 6 Sicherung der Ansprüche auf Erlösbeteiligung	9
§ 7 Pflichten des ANSPRUCHSINHABERS	10
§ 8 Vergleichsvorschlag, Kündigungsrecht	12
§ 9 Kündigungsrecht der LEGIAL	12
§ 10 Kündigungsrecht des ANSPRUCHSINHABERS	13
§ 11 Geheimhaltung / Schweigepflicht	13
§ 12 Salvatorische Klausel/Ersetzungsklausel	14
§ 13 Schlussbestimmungen	14

Anlagen:

Abtretungsvereinbarung und Vollmacht
Anweisung

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme des Kostenrisikos des ANSPRUCHSINHABERS für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE einschließlich etwa notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die LEGIAL nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbestimmungen.

1. Die STREITIGEN ANSPRÜCHE sind diejenigen Ansprüche gegen Anspruchsgegner, [Namen, Anschrift des/der Beklagten einfügen], auf / wegen [Anspruch einfügen], die der ANSPRUCHSINHABER in der Vorkorrespondenz zu diesem Vertrag und insbesondere in dem von der LEGIAL zur Einreichung bei Gericht gebilligten Klageentwurf unter ausführlicher Darlegung des aus seiner Sicht maßgeblichen Lebenssachverhaltes im Einzelnen beschrieben hat.
2. Beiden Parteien ist bewusst, dass im Rahmen der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE ein enges und vertrauliches Zusammenwirken und die wechselseitige Verpflichtung zu laufender Information Voraussetzung für einen Erfolg der gemeinsamen Bemühungen ist.
3. Dem ANSPRUCHSINHABER ist bekannt, dass er ggf. die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche auch durch Inanspruchnahme von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe sicherstellen könnte.
4. Rechtsberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der ANSPRUCHSINHABER gibt nachstehendes

Angebot

zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages ab.

Der ANSPRUCHSINHABER ist an dieses Angebot ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei der LEGIAL gebunden. Die Angebotsbindung erlischt, sobald der ANSPRUCHSINHABER sein Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber der LEGIAL widerruft. Innerhalb der ersten drei Wochen ab Zugang des Angebots bei der LEGIAL ist der Widerruf ausgeschlossen. Eines Widerrufs bedarf es nicht, wenn die LEGIAL dem ANSPRUCHSINHABER mitteilt, dass sie das Angebot nicht annehmen wird.

§ 1 Erklärungen des ANSPRUCHSINHABERS

Der ANSPRUCHSINHABER versichert hiermit, dass

1. alle in der Vorkorrespondenz zu diesem Vertrag enthaltenen Erklärungen richtig und vollständig sind;
2. ihm keine Tatsachen bekannt sind, die der Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der STREITIGEN ANSPRÜCHE entgegenstehen könnten, insbesondere aufrechenbare Gegenforderungen, Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte, soweit sie in den „Angaben zur Prüfung einer Prozessfinanzierung“ nicht ausdrücklich aufgeführt sind;
3. er ohne Einschränkungen über die STREITIGEN ANSPRÜCHE verfügungsberechtigt ist, dass sie insbesondere nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder von Dritten gepfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind;
4. hinsichtlich der STREITIGEN ANSPRÜCHE kein Abtretungsverbot vereinbart ist und die Abtretung der STREITIGEN ANSPRÜCHE nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt;
5. die Unterlagen, die er selbst oder über den von ihm beauftragten Rechtsanwalt der LEGIAL übergeben hat, den Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig wiedergeben;
6. zwischen ihm und dem Anspruchsgegner kein anderer Rechtsstreit anhängig ist, war oder zu erwarten ist, der die STREITIGEN ANSPRÜCHE berühren könnte;
7. kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht;
8. er dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt Prozessvollmacht sowie Vertretungsmacht im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Prozessfinanzierungsvertrages erteilt hat.
9. Der ANSPRUCHSINHABER erteilt hiermit dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt die Vertretungsmacht, Erklärungen der LEGIAL bezüglich des Prozessfinanzierungsvertrages entgegenzunehmen.
10. Er erteilt hiermit auch dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt Geldempfangsvollmacht.
11. Der ANSPRUCHSINHABER garantiert selbständig, dass alle vorgenannten Ansprüche und Rechte, die nicht ihm selbst, sondern von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zustehen, durch diese Dritten an die LEGIAL abgetreten werden, soweit diese Ansprüche und Rechte auf den Bestand der STREITIGEN ANSPRÜCHE Einfluss haben oder für deren außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung erforderlich oder dienlich sind.

§ 2 Finanzierungsprüfung

1. Kostenlose Prüfung

Die LEGIAL prüft kostenlos, ob sie das Kostenrisiko für die Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE übernehmen will. Die Prüfung wird die LEGIAL in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang selbst oder unter Beauftragung weiterer, rechts- und sachkundiger Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, nachfolgend die "PRÜFER" genannt) durchführen. Die LEGIAL wird die Angelegenheit vertraulich behandeln und die PRÜFER zur Verschwiegenheit verpflichten, soweit diese nicht ohnehin einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Prüfung dient ausschließlich der Finanzierungsentscheidung der LEGIAL. Eine rechtliche Beratung des ANSPRUCHSINHABERS findet nicht statt.

2. Auskünfte Dritter

Der ANSPRUCHSINHABER ist damit einverstanden, dass die LEGIAL oder die PRÜFER gegebenenfalls bei Dritten Auskünfte zu Sach- und Rechtsfragen einholen, die mit den STREITIGEN ANSPRÜCHEN in Zusammenhang stehen, und befreit diese Dritten von etwa bestehenden Schweigepflichten. Der ANSPRUCHSINHABER bevollmächtigt mit der in der Anlage enthaltenen Vollmacht die LEGIAL und die PRÜFER, alle erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die STREITIGEN ANSPRÜCHE betreffenden oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 3 Finanzierungsleistungen der LEGIAL

1. Finanzierungsumfang

Die LEGIAL trägt die dem ANSPRUCHSINHABER nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstehenden notwendigen Kosten der gerichtlichen Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Sämtliche Zahlungen werden von der LEGIAL unmittelbar zu Händen des vom ANSPRUCHSINHABER beauftragten Rechtsanwalts geleistet. Diesem erteilt der ANSPRUCHSINHABER hiermit Geldempfangsvollmacht und weist ihn unwiderruflich an, die Zahlungen an den jeweiligen Endempfänger weiterzuleiten. Eine Zahlung der LEGIAL an den ANSPRUCHSINHABER ist ausgeschlossen, es sei denn dieser weist unter Vorlage von Belegen nach, dass er die entsprechende Zahlung an den Kostengläubiger bereits selbst vorgenommen hat.

2. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Die LEGIAL trägt die gesamten anfallenden Gerichtskosten, einschließlich etwaiger Zeugen- und Sachverständigenauslagen, sowie die nach gerichtlicher Festsetzung gegebenenfalls an den Klagegegner zu zahlenden Kosten.

Die im gerichtlichen Verfahren anfallenden Kosten des vom ANSPRUCHSINHABER beauftragten Rechtsanwalts trägt die LEGIAL gemäß RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Reisekosten des Rechtsanwalts werden gemäß dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG Nr. 7003-7006 ersetzt, jedoch maximal bis zur Höhe von € 1.000.

Nicht übernommen werden zusätzliche Kosten für einen Unterbevollmächtigten oder Korrespondenzanwalt, Hebegebühren, Reisekosten des ANSPRUCHSINHABERS sowie Schreibauslagen und Kopierkosten des Rechtsanwalts für die Unterrichtung der LEGIAL

3. Nebenverfahren

Kosten etwaiger Nebenverfahren (z.B. Arrestverfahren, Einstweilige Verfügungsverfahren usw.) trägt die LEGIAL nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem ANSPRUCHSINHABER.

4. Zusätzliche Gebühr

Für den dem Rechtsanwalt des ANSPRUCHSINHABERS durch die Einschaltung der LEGIAL entstandenen zusätzlichen Aufwand erstattet die LEGIAL dem ANSPRUCHSINHABER einmalig für den Rechtsstreit eine gesonderte 1,0 Gebühr gemäß RVG (bezogen auf den Streitwert des von der LEGIAL finanzierten Prozesses), sofern der ANSPRUCHSINHABER mit seinem Rechtsanwalt eine entsprechende Gebühr schriftlich vereinbart hat. Dem ANSPRUCHSINHABER ist bekannt, dass bei Zahlung der zusätzlichen Gebühr der gesetzliche Gebührenrahmen überschritten wird und deshalb in diesem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch gegen den oder die Beklagten nicht besteht. Werden die STREITIGEN ANSPRÜCHE ganz oder teilweise durchgesetzt, dann wird die zusätzliche Gebühr aus einem etwaigen Erlös gemäß § 5 Ziffer 2 dieses Vertrages an die LEGIAL erstattet.

5. Widerklage oder Aufrechnung

Kosten, die dem ANSPRUCHSINHABER durch die Verteidigung gegen eine Widerklage oder durch eine streitwerterhöhende Aufrechnung des Beklagten entstehen, trägt die LEGIAL nur dann, wenn und soweit dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Die Regelungen des § 7 und des § 9 dieses Prozessfinanzierungsvertrages bleiben unberührt.

6. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer übernimmt die LEGIAL nur, soweit der ANSPRUCHSINHABER nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der ANSPRUCHSINHABER ist ggf. zur unmittelbaren Zahlung der Umsatzsteuer direkt an den jeweiligen Rechnungssteller verpflichtet.

7. Fälligkeit

Die LEGIAL erstattet die Verfahrensgebühr (VV zum RVG Nr. 3100) und den gemäß GKG (Gerichtskostengesetz) anfallenden Gerichtskostenvorschuss nach Einreichung der von ihr gebilligten Klageschrift bei Gericht.

Die Terminsgebühr (VV zum RVG Nr. 3104 oder 3202) erstattet die LEGIAL nach Vorlage des schriftlichen Terminsbericht durch den Anwalt. Die 1,0 Gebühr nach § 3 Ziffer 4 erstattet die LEGIAL nach Abschluss der ersten finanzierten Instanz.

§ 4 Zwangsvollstreckung

1. Kosten der Zwangsvollstreckung

Die LEGIAL trägt die Kosten der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Titeln, wenn und soweit ihr die Zwangsvollstreckung erfolgversprechend erscheint. Voraussetzung ist, dass der ANSPRUCHSINHABER die konkrete Zwangsvollstreckungsmaßnahme und die die Zwangsvollstreckung betreibende Person mit der LEGIAL vor Einleitung der Maßnahme abstimmt.

Im Falle von Forderungspfändungen übernimmt die LEGIAL die gemäß RVG anfallenden Rechtsanwaltsgebühren. Dabei wird als Gegenstandswert der Wert der gepfändeten Forderungen zugrunde gelegt. Sind mehrere ANSPRUCHSINHABER Gesamttitelläubiger, dann erstattet die LEGIAL die Kosten der Zwangsvollstreckung nur insoweit, als diese bei Betreiben der Zwangsvollstreckung nur durch einen der ANSPRUCHSINHABER anfallen würden. Erhöhungsgebühren nach dem VV zum RVG Nr. 1008 werden in diesem Fall von der LEGIAL nicht erstattet. Stellt die LEGIAL eine Sicherheit zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, dann sind die aus der Zwangsvollstreckung erlangten Beträge in voller Höhe an die LEGIAL abzuführen und solange dort zu belassen, bis die Sicherheit zurückgegeben wurde.

2. Sicherungsvollstreckung

Die LEGIAL ist berechtigt, im Falle eines vorläufig vollstreckbaren Urteils die für die Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit bereitzustellen. Für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt die LEGIAL weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten, noch im Innenverhältnis zum ANSPRUCHSINHABER die Haftung, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart (sog. Schadenübernahmeerklärung).

Der ANSPRUCHSINHABER ist zur Durchsetzung des Titels im Wege der Zwangsvollstreckung verpflichtet, sobald und soweit ihn die LEGIAL dazu auffordert. In diesem Fall hat der ANSPRUCHSINHABER bei vorläufig vollstreckbaren Titeln das Recht, von der LEGIAL die vorstehend genannte Schadenübernahmeerklärung zu verlangen.

§ 5 Erlösbeteiligung/Abrechnung

1. Definition des Erlöses

Zum Erlös der finanzierten Rechtsdurchsetzung gehört jeder unmittelbar durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder durch sonstige Rechtsgeschäfte bei einem, mehreren oder allen ANSPRUCHSINHABERN eintretende Vermögensvorteil einschließlich der Befreiung von Verbindlichkeiten sowie jede Leistung auf die STREITIGEN ANSPRÜCHE, auf die im Zusammenhang mit der

finanzierten Rechtsdurchsetzung entstandenen Ansprüche oder auf solche Ansprüche, die an die Stelle solcher Ansprüche getreten sind. Zinsen aus den STREITIGEN ANSPRÜCHEN und Umsatzsteuerbeträge, die in den STREITIGEN ANSPRÜCHEN enthalten sind, gehören ebenfalls zum Erlös. Der Erlös wird durch Steuerverbindlichkeiten des ANSPRUCHSINHABERS nicht gemindert.

Werden die ANSPRUCHSINHABER aufgrund der finanzierten Rechtsdurchsetzung von einer Verbindlichkeit befreit, z.B. durch wirksame Aufrechnung, Verrechnung oder erfolgreiche Widerklage des Klagegegners, so ist der Nominalbetrag der Verbindlichkeit, von der sie befreit werden, dem Erlös zuzurechnen. Hat die Verbindlichkeit keinen Nominalbetrag, so ist ihr Verkehrswert anzusetzen. Zum Erlös gehören auch solche wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die im Zusammenhang mit der finanzierten Rechtsdurchsetzung und mit Billigung der ANSPRUCHSINHABER einem Dritten zugutekommen.

2. Erstattung der notwendigen und vereinbarten Kosten

Der Erlös des Rechtsstreits (und der damit verbundenen Verfahren) dient zunächst zur Deckung aller nach diesem Vertrag entstandenen notwendigen und/oder vereinbarten Kosten. Der LEGIAL werden demzufolge zunächst aus dem Erlös die von ihr gemäß § 3 und § 4 sowie die gegebenenfalls aufgrund gesonderter Vereinbarung verauslagten Kosten erstattet.

3. Erlösbeteiligung

Von dem nach der Kostenerstattung gemäß Ziffer 2 verbleibenden Erlös stehen der LEGIAL zu,

30 % bis zu einem Betrag von € 500.000
und zusätzlich
20 % aus den über € 500.000 hinausgehenden Beträgen.

Sofern ein Erlös vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens realisiert wird, ermäßigt sich die Erlösbeteiligung der LEGIAL auf 20 % des gemäß Ziffer 2 verbleibenden Erlöses.

Besteht der Erlös nicht aus Zahlungsmitteln, dann hat die LEGIAL Anspruch auf Zahlung in Höhe eines den vorgenannten Prozentsätzen entsprechenden Anteils des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes oder sonstigen Vermögensvorteils, den der ANSPRUCHSINHABER durch die finanzierte Rechtsdurchsetzung erlangt.

Mehrere ANSPRUCHSINHABER sind hinsichtlich vorstehender Verbindlichkeiten Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit der Erlösbeteiligung und der Kostenerstattung

Der Anspruch der LEGIAL auf Kostenerstattung und auf Zahlung der Erfolgsbeteiligung ist fällig, sobald der Erlös der finanzierten Rechtsdurchsetzung einem, mehreren oder allen ANSPRUCHSINHABERN oder dem von ihm/ihnen beauftragten Rechtsanwalt

zufließt oder bei einem, mehreren oder allen ANSPRUCHSINHABERN ein sonstiger Vermögensvorteil im Sinne der Ziffer 1 eintritt.

5. Auskunftspflichtung des ANSPRUCHSINHABERS

Der ANSPRUCHSINHABER ist verpflichtet, der LEGIAL unaufgefordert und unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob und in welchem Umfang ihm oder Dritten Erlöse im Zusammenhang mit der finanzierten Rechtsdurchsetzung zugeflossen sind. Er wird der LEGIAL oder einem PRÜFER zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse oder sonstiger Vermögensvorteile geben können.

6. Einziehung der Erlöse

Der ANSPRUCHSINHABER wird in der Weise die streitigen Ansprüche einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen des von ihm beauftragten Rechtsanwalts verlangt. Der Rechtsanwalt wird diese Erlöse und eine eventuelle Kostenerstattung gemäß den Abrechnungsbestimmungen an die Vertragsparteien auszahlen. Der ANSPRUCHSINHABER wird dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt eine entsprechende unwiderrufliche Anweisung erteilen (Anlage 2 zum Prozessfinanzierungsvertrag).

7. Aufrechnungsverbot

Der ANSPRUCHSINHABER kann gegenüber dem Anspruch der LEGIAL auf Auszahlung der Erfolgsbeteiligung und Erstattung der verauslagten Kosten nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die sich aus diesem Vertrag selbst ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Erlösansprüche der LEGIAL nach diesem Vertrag nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte wider Erwarten dennoch ganz oder teilweise Umsatzsteuer anfallen, steht der LEGIAL zusätzlich zu den Erlösansprüchen ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages aus dem Erlös zu. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Steuerverpflichtungen, insbesondere solche, die durch die Realisierung der STREITIGEN ANSPRÜCHE entstehen, allein. Wird die LEGIAL von den Finanzbehörden zur Zahlung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten des ANSPRUCHSINHABERS nach § 13c UStG herangezogen, dann hat sie einen Ausgleichsanspruch gegen den ANSPRUCHSINHABER in voller Höhe.

9. Abrechnung nach Offenlegung

Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend, sofern die LEGIAL Abtretungen ganz oder teilweise offengelegt hat.

§ 6 Sicherung der Ansprüche auf Erlösbeteiligung

1. Sicherungsabtretung

Zur Sicherung der Erstattungsansprüche der LEGIAL nach § 5 Ziffer 2 dieses Vertrages tritt der ANSPRUCHSINHABER hiermit vorrangig die STREITIGEN ANSPRÜCHE sowie sämtliche Ansprüche auf Prozesskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner und Dritte gemäß der Anlage 1 an die LEGIAL ab. Nachrangig dazu tritt der ANSPRUCHSINHABER hiermit die STREITIGEN ANSPRÜCHE sowie sämtliche Ansprüche auf Prozesskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner und Dritte auch zur Sicherung der Erlösansprüche der LEGIAL nach § 5 Ziffer 3 dieses Vertrages und eventueller Schadensersatzansprüche der LEGIAL gemäß der Anlage 1 an die LEGIAL ab. Die Abtretung wird mit Abschluss des Vertrages wirksam. Mit abgetreten werden sämtliche in der Anlage 1 genannten Rechte. Der ANSPRUCHSINHABER sichert zu, dass die abzutretenden Ansprüche nicht bereits an Dritte abgetreten sind, insbesondere nicht an eine Bank des ANSPRUCHSINHABERS im Rahmen einer Globalzession.

Der ANSPRUCHSINHABER hat ein Recht auf Freigabe der abgetretenen Forderungen, wenn die vorstehend genannten Erstattungsansprüche der LEGIAL vollständig befriedigt sind, neue Erstattungsansprüche im weiteren Verlauf des finanzierten Verfahrens nicht mehr entstehen können und keine Schadensersatzansprüche der LEGIAL gegen den ANSPRUCHSINHABER bestehen. Die Freigabe erfolgt bis zur Höhe der weiterhin zu sichernden Ansprüche der LEGIAL auf Erlösbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 dieses Vertrages.

2. Einziehung der Forderung durch den ANSPRUCHSINHABER

Solange die Abtretung von Ansprüchen und Rechten nicht offengelegt wird, ist der ANSPRUCHSINHABER verpflichtet, außergerichtlich und gerichtlich als Berechtigter der abgetretenen Ansprüche und Rechte aufzutreten und insofern alle für die Zwecke dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen. Gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten handelt der ANSPRUCHSINHABER im eigenen Namen und für eigene Rechnung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Solange die Abtretung nicht offengelegt ist, wird der ANSPRUCHSINHABER nur in der Weise die STREITIGEN ANSPRÜCHE einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes verlangt.

3. Offenlegung der Abtretung

Die LEGIAL kann die vorgenannte Abtretung während der Dauer dieses Vertrages offenlegen, wenn der Erlösanspruch der LEGIAL anderenfalls vereitelt zu werden droht oder einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist. Dies ist insbesondere bei Verstößen des ANSPRUCHSINHABERS gegen seine Verpflichtung nach Ziffer 2 Satz 3 der Fall.

4. Folgen der Offenlegung

Die LEGIAL ist im Fall der Offenlegung verpflichtet, dies dem ANSPRUCHSINHABER unverzüglich mitzuteilen. Der ANSPRUCHSINHABER ist verpflichtet, unverzüglich alle Rechtshandlungen auf entsprechende Anforderung der LEGIAL vorzunehmen, die

eventuell noch zum Wirksamwerden der Rechteübertragungen auf die LEGIAL bzw. zur Vervollständigung des bezweckten Abtretungserfolges erforderlich sein sollten.

Auch nach der Offenlegung zieht nur der ANSPRUCHSINHABER die STREITIGEN ANSPRÜCHE ein. Er wird die STREITIGEN ANSPRÜCHE ab diesem Zeitpunkt aber nur noch in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung an die LEGIAL verlangt. Sobald der LEGIAL aufgrund der Offenlegung Vermögenswerte zufließen, gelten die Abrechnungsbestimmungen.

§ 7 Pflichten des ANSPRUCHSINHABERS

1. Verpflichtung zur risikobewussten und sparsamen Prozessführung

Der ANSPRUCHSINHABER verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und risikobewussten Prozessführung. Unter mehreren gleich erfolgversprechenden Verfahrensarten wird er diejenige wählen, die die geringsten Prozesskosten und -risiken verursacht. Der ANSPRUCHSINHABER verpflichtet sich weiter, den von ihm beauftragten Rechtsanwalt entsprechend anzuweisen.

2. Verpflichtung zur Prozessförderung

Der ANSPRUCHSINHABER ist verpflichtet, seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht nachzukommen und den von ihm beauftragten Rechtsanwalt rechtzeitig und umfassend zu informieren. Er steht dafür ein, dass auch von ihm beherrschte, ihm konzernverbundene oder nahestehende Dritte die Rechtsverfolgung nach Maßgabe dieses Vertrages unterstützen.

3. Informationspflicht

- a) ANSPRUCHSINHABER ist verpflichtet, die LEGIAL - bei neuen Erkenntnissen auch fortlaufend - unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung und/oder Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE von Bedeutung sind.
- b) Der ANSPRUCHSINHABER stellt der LEGIAL sämtliche ihm im Zusammenhang mit den STREITIGEN ANSPRÜCHEN zugänglichen Dokumente zur Verfügung, insbesondere sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen, jegliche Verfügungen und Hinweise des Gerichts, alle Vergleichsangebote der Gegenseite und Vergleichsvorschläge des Gerichts.
- c) Soweit der Sachverhalt nicht ausreichend dokumentiert ist, wird der ANSPRUCHSINHABER alle für eine erfolgversprechende Rechtsverfolgung erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungshandlungen gegenüber der LEGIAL und/oder den PRÜFERN in der von diesen gewünschten Form (mündlich oder schriftlich) vollständig und wahrheitsgemäß vornehmen.
- d) Der ANSPRUCHSINHABER entbindet den von ihm beauftragten Rechtsanwalt gegenüber der LEGIAL von der Schweigepflicht, soweit es Informationen über die STREITIGEN ANSPRÜCHE betrifft. Er hat den von ihm beauftragten Rechtsanwalt

zu verpflichten, die LEGIAL über den Gang des Prozesses auf dem Laufenden zu halten und der LEGIAL alle wesentlichen Prozessunterlagen zu übermitteln.

4. Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Zustimmung der LEGIAL

Ohne vorherige Zustimmung oder gegen ausdrücklichen Widerspruch der LEGIAL ist der ANSPRUCHSINHABER nicht berechtigt,

- :: kostenerhöhende Maßnahmen prozessualer oder außerprozessualer Art zu ergreifen,
- :: auf die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten,
- :: eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen,
- :: ein Rechtsmittel vollumfänglich oder teilweise einzulegen,
- :: Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen,
- :: über die streitigen Ansprüche einen unwiderruflichen Vergleich abzuschließen, einen widerrufen abgeschlossen Vergleich zu widerrufen oder die Widerrufsfrist verstreichen zu lassen, ohne zu widerrufen.

Der ANSPRUCHSINHABER hat den von ihm beauftragten Rechtsanwalt zu verpflichten, die vorstehend genannten Zustimmungserfordernisse zu beachten.

5. Rechtsfolgen eines Pflichtverstoßes

- a) Unterbleibt eine vorherige Abstimmung von kostenauslösenden Maßnahmen mit der LEGIAL, entfällt die Verpflichtung der LEGIAL zur Zahlung der entsprechenden Kosten.
- b) Bei einem Verstoß gegen die unter § 7 Ziffer 1-4 genannten Pflichten hat der ANSPRUCHSINHABER die LEGIAL so zu stellen, wie diese ohne die Pflichtverletzung stände. Der ANSPRUCHSINHABER hat der LEGIAL jedoch zumindest alle von dieser im Rahmen dieses Prozessfinanzierungsvertrages aufgewandten Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der ANSPRUCHSINHABER nachweisen kann, dass durch seinen Pflichtverstoß der LEGIAL kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die aufgewandten Kosten entstanden ist. Darüber hinaus ist die LEGIAL zur Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages berechtigt.
- c) Nimmt der ANSPRUCHSINHABER im Laufe des Prozesses ohne Zustimmung der LEGIAL eine Klageerweiterung vor, so hat er alle dadurch entstehenden Kosten im Verhältnis der Erweiterung zu dem ursprünglich mit Billigung der LEGIAL eingeklagten Betrag selbst zu tragen. Mit dieser Berechnungsweise wird sichergestellt, dass die Degression im Gebührenrecht nicht nur einseitig einer Vertragspartei zugutekommt.

6. Rechtsfolgen bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemäß § 1 des Prozessfinanzierungsvertrages hat die LEGIAL das Recht zur Kündigung dieses Vertrages und zur Geltendmachung von Schadenersatz. § 7 Ziffer 5 gilt entsprechend.

§ 8 Vergleichsvorschlag, Kündigungsrecht

Zum Abschluss eines Vergleichs über die STREITIGEN ANSPRÜCHE ist der ANSPRUCHSINHABER nur mit Zustimmung der LEGIAL berechtigt.

Empfiehl die LEGIAL den Abschluss eines Vergleichs, weil sie diesen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage für angemessen hält, ist der ANSPRUCHSINHABER hierdurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Nimmt der ANSPRUCHSINHABER den vom Gericht oder vom Anspruchsgegner vorgeschlagenen Vergleich nicht an, obwohl die LEGIAL dies empfohlen hat, so ist die LEGIAL zur unverzüglichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Der ANSPRUCHSINHABER hat die LEGIAL in diesem Fall so zu stellen, wie sie bei Abschluss des empfohlenen Vergleiches stehen würde. Die LEGIAL wird in diesem Falle die abgetretenen Ansprüche Zug um Zug gegen Befriedigung der Ansprüche der LEGIAL freigeben.

§ 9 Kündigungsrecht der LEGIAL

1. Recht zur Kündigung durch die LEGIAL

Die LEGIAL kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung kündigen und die Finanzierung des Prozesses einstellen, wenn und soweit eine weitere Rechtsverfolgung nicht mehr überwiegend erfolgversprechend erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn folgende Umstände eintreten:

- :: Gerichts- oder Behördenentscheidungen, mit denen die STREITIGEN ANSPRÜCHE ganz oder teilweise abgelehnt werden,
- :: gerichtliche Hinweise mit nachteiligem Inhalt für die
- :: Erfolgsaussichten,
- :: für die LEGIAL neue Tatsachen,
- :: neue Rechtsprechung,
- :: Gesetzesänderungen,
- :: Wegfall von Beweismöglichkeiten,
- :: wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Anspruchsgegners,
- :: eine nachteilig verlaufene Beweisaufnahme,
- :: die Weigerung des ANSPRUCHSINHABERS das finanzierte Verfahren einzuleiten oder weiterzubetreiben.

2. Recht zur teilweisen Kündigung

Bei Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Gründe steht der LEGIAL auch das Recht zur teilweisen Kündigung des Prozessfinanzierungsvertrages zu. Die weitere Finanzierung beschränkt sich dann auf den nicht gekündigten Teil der STREITIGEN ANSPRÜCHE.

3. Rechtsfolgen einer Kündigung durch die LEGIAL

Der ANSPRUCHSINHABER kann bei Kündigung des Vertrages durch die LEGIAL die Durchsetzung der STREITIGEN ANSPRÜCHE auf eigene Kosten weiterverfolgen. Die LEGIAL zahlt die bis dahin entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie bei einer unverzüglichen, möglichst kostengünstigen (Teil-) Beendigung des Verfahrens anfallen würden. Fließen dem ANSPRUCHSINHABER Erlöse im Sinne des § 5 Ziffer 1 zu, ist er verpflichtet, der LEGIAL die von dieser nach § 3 und § 4 erbrachten und die gegebenenfalls aufgrund gesonderter Vereinbarung verauslagten Zahlungen zu erstatten. § 5 Ziffer 5 und § 7 Ziffer 3 b) und d) gelten entsprechend. Die LEGIAL wird die ihr übertragenen Sicherheiten zurückgewähren, soweit kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.

§ 10 Kündigungsrecht des ANSPRUCHSINHABERS

1. Kündigungsrecht nur aus wichtigem Grund

Der ANSPRUCHSINHABER ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund hat der ANSPRUCHSINHABER der LEGIAL alle nach § 3 und § 4 geleisteten und die gegebenenfalls aufgrund gesonderter Vereinbarung verauslagten Zahlungen zurückzuerstatten. Die LEGIAL ist zur Rückübertragung der an sie gemäß § 6 abgetretenen Ansprüche und Rechte nur Zug um Zug gegen Rückerstattung der Finanzierungsleistungen gemäß Satz 2 verpflichtet.

2. Änderung der Vermögensverhältnisse des ANSPRUCHSINHABERS

Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich als Kündigungsgrund den Fall aus, dass es dem ANSPRUCHSINHABER nach Abschluss dieses Vertrages gelingt, die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln, durch Kredit oder Erhalt von Prozesskostenhilfe sicherzustellen.

§ 11 Geheimhaltung/Schweigepflicht

1. Geheimhaltungspflicht

Wird dieser Vertrag bekannt, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Geltendmachung der STREITIGEN ANSPRÜCHE sowie auf das Ergebnis anderer durch die LEGIAL finanzierten Prozesse haben. Auch können sowohl der Abschluss dieses Vertrags als auch der Verlauf des damit finanzierten Prozesses eine Insider Tatsache im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes darstellen. Der ANSPRUCHSINHABER ist deshalb verpflichtet, über die Tatsache und den Inhalt dieses Vertrages, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Umstände Stillschweigen zu bewahren

und darüber Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LEGIAL zu unterrichten.

2. Ausnahmen

Dritte im Sinne der Ziffer 1 sind nicht der anwaltliche Vertreter des ANSPRUCHSINHABERS und die PRÜFER nach § 2 Ziffer 1. Die LEGIAL ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach dem Aktiengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Berichtspflichten in anonymisierter Form über den von ihr finanzierten Prozess zu berichten.

Die LEGIAL ist berechtigt, zum Zweck der Absicherung des von ihr vertragsgemäß zu übernehmenden Risikos Informationen zum Finanzierungsvertrag und zum finanzierten Anspruch einem Refinanzierungspartner offenzulegen. LEGIAL wird die vorgenannte Stelle ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichten und auf berechtigte Belange des ANSPRUCHSINHABERS Rücksicht nehmen.

Der ANSPRUCHSINHABER stimmt hiermit auch ausdrücklich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten und sonstiger Informationen und Daten an den Refinanzierungspartner der LEGIAL zu. Eine Weitergabe personenbezogener Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme oder Werbung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel/Ersetzungsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Ist eine Ersetzung durch geltungserhaltende Anpassung, ergänzende Auslegung oder Umdeutung nach Maßgabe von Absatz 2 nicht möglich, weil mehrere gleichwertige Ersetzungsvarianten zur Verfügung stehen, haben sich die Vertragsparteien über eine angemessene und zumutbare Ersatzklausel zu einigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Textform/Anlagen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Alle Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

2. Anzuwendendes Recht

Bei einem Streit zwischen den Vertragsparteien über die Wirksamkeit dieses Vertrages oder über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung.

3. Gerichtsstandsvereinbarung, Verbraucherschlichtung

Als Gerichtsstand für die Streitigkeiten nach Ziffer 2 wird, soweit zulässig, das Landgericht München I vereinbart. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Gesetzlicher Pflichthinweis nach § 36 VSBG: Die LEGIAL ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Versterben des ANSPRUCHSINHABERS

Der Tod des ANSPRUCHSINHABERS führt nicht zu einer Beendigung dieses Prozessfinanzierungsvertrages. Vielmehr treten die gesetzlichen oder testamentarisch bestimmten Erben in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

Ort, Datum

Ort, Datum

ANSPRUCHSINHABER

LEGIAL AG

Anlage 1

ABTRETUNGSVEREINBARUNG UND VOLLMACHT

zwischen

der

LEGIAL AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

– nachfolgend "LEGIAL" genannt –

und

[Name Anspruchsberechtigter]
[Straße Anspruchsberechtigter]
[PLZ, Ort Anspruchsberechtigter]

- nachfolgend auch bei mehreren Personen "ANSPRUCHSINHABER" genannt -

1. [Die STREITIGEN ANSPRÜCHE sind - wie Ziffer 1 der Präambel des Finanzierungsvertrages]
2. Der ANSPRUCHSINHABER tritt hiermit die STREITIGEN ANSPRÜCHE sowie sämtliche Ansprüche auf Prozesskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner an die LEGIAL ab, soweit eine solche Abtretung nicht der notariellen Form bedarf. Mit übertragen werden sämtliche Erlöse des Prozesses sowie sämtliche mit den STREITIGEN ANSPRÜCHEN in Zusammenhang stehenden Sicherungs-, Gestaltungs- und sonstige Nebenrechte. Soweit Ansprüche nicht dem ANSPRUCHSINHABER selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zustehen und diese auf den Bestand der STREITIGEN ANSPRÜCHE Einfluss haben, so steht der ANSPRUCHSINHABER selbstschuldnerisch dafür ein, dass auch diese Dritten ihre Ansprüche in diesem Umfang an die LEGIAL abtreten.
3. Mit abgetreten werden alle Ansprüche, die zu den Erlösen im Sinne des § 5 Ziffer 1 des Prozessfinanzierungsvertrages gehören, insbesondere alle Forderungen und Rechte an Sachen, die der ANSPRUCHSINHABER durch eine Leistung auf die STREITIGEN ANSPRÜCHE oder auf Ansprüche aus Vergleichen über die STREITIGEN ANSPRÜCHE erlangt. Insbesondere mitumfasst von der Abtretung sind die dadurch entstehenden Ansprüche des ANSPRUCHSINHABERS auf die jeweiligen Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen.
4. Die LEGIAL nimmt die Abtretungen und Übertragungen an.

5. Der ANSPRUCHSINHABER bevollmächtigt hiermit die LEGIAL unwiderruflich

(1) sämtliche mit der Rechtsstreitigkeit

...../.....

in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

(2) von den von ihm beauftragten Rechtsanwälten alle Auskünfte, Informationen etc. zu verlangen und zu erhalten.

Zu diesem Zweck befreit der ANSPRUCHSINHABER den von ihm beauftragten Rechtsanwalt gegenüber der LEGIAL von der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

ANSPRUCHSINHABER

LEGIAL AG

Anlage 2

ANWEISUNG

zwischen

der

LEGIAL AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

– nachfolgend "LEGIAL" genannt –

und

[Name Anspruchsberechtigter]
[Straße Anspruchsberechtigter]
[PLZ, Ort Anspruchsberechtigter]

- nachfolgend auch bei mehreren Personen "ANSPRUCHSINHABER" genannt -

wurde ein Prozessfinanzierungsvertrag zur Finanzierung eines Rechtsstreites gegen [Namen des/der Beklagten einfügen] geschlossen. Die streitigen Ansprüche sind nach § 6 Ziffer 1 dieses Prozessfinanzierungsvertrages sicherungshalber an die LEGIAL abgetreten.

Hiermit erteile ich,

[Name Anspruchsberechtigter], [Straße Anspruchsberechtigter],
[PLZ, Ort Anspruchsberechtigter],

Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

[Name RA], [Kanzlei], [Straße RA], [PLZ, Ort],

Vollmacht

zur Entgegennahme aller Zahlungen im Zusammenhang mit dem finanzierten Rechtsstreit.

Ich

weise

ihn / sie unwiderruflich an,

sämtliche aus dem Rechtsstreit erzielten Erlöse gemäß § 5 Ziffer 1 des Prozessfinanzierungsvertrages auf ein von Herrn Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin [Vor- und Zuname RA] einzurichtendes Anderkonto einzuziehen.

Darüber hinaus weise ich Herrn Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin [Vor- und Zuname RA] an, nach Abrechnung der Erfolgsbeteiligung und der Kostenerstattung auf der Grundlage von § 5 des Prozessfinanzierungsvertrages die Erlösbeteiligungen und die Kostenerstattungsansprüche an die Parteien des Prozessfinanzierungsvertrages auszukehren.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

ANSPRUCHSINHABER

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin